



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2015

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung
Drucksache 19/1634 zu Drucksache 19/971**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 19/1657**

A. Beschlussempfehlung

Der Kulturpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP und bei Stimmenthaltung von SPD und LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/1657 und unter Berücksichtigung der aufgrund eines mündlich eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in folgender Fassung geänderten Nr. 1 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.

Der Änderungsantrag, Drucks. 19/1657, wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "grundsätzlich nur" eingefügt. Es ergibt sich folgende Fassung:

"(3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemeinbildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen. Bei der Aufnahme in die Abendrealschule kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsgangs treten."

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag waren dem Kulturpolitischen Ausschuss in der 36. Plenarsitzung am 3. März 2015 zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Kulturpolitische Ausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 11. März 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der mündlich geänderte Änderungsantrag Drucks.19/1657 mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und LINKEN und bei Stimmenthaltung von SPD und FDP angenommen.

Vor der Abstimmung wurde der Änderungsantrag Drucks. 19/1657 durch den mündlich eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geändert.

Wiesbaden, 11. März 2015

Berichtersteller:
Hugo Klein (Freigericht)

Ausschussvorsitzender:
Lothar Quanz

Anlage

**Gesetz
zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie
- Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
- Art. 4 Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
- Art. 5 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 6 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 7 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Art. 8 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 9 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 10 Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- Art. 11 Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes
- Art. 12 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes
- Art. 13 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 14 Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung
- Art. 15 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 16 Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und
zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie**

§ 1

Staatliche Schulämter

(1) Als untere Schulaufsichtsbehörden nach § 95 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung], werden Staatliche Schulämter errichtet.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,

14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Dienstsitze werden durch das Kultusministerium festgelegt.

§ 2

Hessische Lehrkräfteakademie

Die Hessische Lehrkräfteakademie wird in Frankfurt am Main errichtet.

§ 3

Auflösung des Landesschulamts

Die Behörde mit der Bezeichnung "Landesschulamt und Lehrkräfteakademie" (Landesschulamt) wird aufgelöst.

§ 4

Versetzung der Bediensteten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt

1. die Bediensteten des Dienstsitzes Kassel der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
2. die Bediensteten des Dienstsitzes Fritzlar der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
3. die Bediensteten des Dienstsitzes Bebra der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
4. die Bediensteten des Dienstsitzes Fulda der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Fulda,
5. die Bediensteten des Dienstsitzes Marburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
6. die Bediensteten des Dienstsitzes Weilburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
7. die Bediensteten des Dienstsitzes Gießen der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
8. die Bediensteten des Dienstsitzes Friedberg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
9. die Bediensteten des Dienstsitzes Wiesbaden der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. die Bediensteten des Dienstsitzes Rüsselsheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
11. die Bediensteten des Dienstsitzes Frankfurt am Main der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
12. die Bediensteten des Dienstsitzes Offenbach der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
13. die Bediensteten des Dienstsitzes Hanau der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
14. die Bediensteten des Dienstsitzes Darmstadt der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt,
15. die Bediensteten des Dienstsitzes Heppenheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
16. die übrigen Bediensteten des Landesschulamts an die Hessische Lehrkräfteakademie, soweit keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 5

Amtszeit des beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats
für die Beschäftigten des Landesschulamts

Die Amtszeit des nach § 91 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der am 31. März 2015 geltenden Fassung beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts endet mit Ablauf des 31. März 2015.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 95 das Wort "Schulaufsichtsbehörde" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
2. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemein bildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen. Bei der Aufnahme in die Abendrealschule kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsgangs treten."
3. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt die für den Beschäftigungsort der oder des Berufsschulpflichtigen zuständige Schulaufsichtsbehörde."
4. In § 88 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "dem Institut für Qualitätsentwicklung" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
5. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirken die Schulaufsichtsbehörden (§§ 95 und 96) und die Hessische Lehrkräfteakademie sowie die Studienseminare (§ 99) ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend eng zusammen."
6. § 95 wird wie folgt gefasst:

"§ 95

Untere Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsicht obliegt, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der unteren Schulaufsichtsbehörde. Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Staatliche Schulamt. Es übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt gestaltet die regionale Lehrerfortbildung entsprechend den von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelten Vorgaben. In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,

6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übt abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten aus.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben einzelnen Staatlichen Schulämtern übertragen werden. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbänden zusammenschließen, in deren Rahmen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden."

7. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter und die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
8. In § 99 Abs. 2 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
9. In § 127b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
10. In § 140 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter" ersetzt.
11. In § 146 Satz 5 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter" ersetzt.
12. In § 162 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
13. Dem § 170 wird als Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen wird von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt."
14. § 171 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
"Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt gefasst:

"Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen."

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
"5. die Staatlichen Schulämter für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene,"
2. An § 2 Abs. 4 wird angefügt:
"6. die Hessische Lehrkräfteakademie für die Studienseminare."

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "das Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Wörter "die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 62 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "den Staatlichen Schulämtern oder der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
3. In § 71 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Landesschulamtes" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
3. In § 56 Abs. 2 werden die Wörter "vom Landesschulamt" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
4. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
5. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
6. In § 83 werden die Wörter "Dem Landesschulamt" durch die Wörter "Der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 3 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

"¹⁰ Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt und der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 6 wie folgt gefasst:

"⁶ Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt oder der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."
 - c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter
"Direktorin am Landesschulamt
Direktor am Landesschulamt"
werden ersetzt durch die Wörter
"Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie".
 - bb) Vor dem Wort
"Studiendirektorin"
werden folgende Wörter eingefügt:
"Schulamtsdirektorin
Schulamtsdirektor".
 - d) In Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern
"Leitender Direktor"
die Wörter
"Leitende Direktorin am Landesschulamt
Leitender Direktor am Landesschulamt
Leitende Direktorin am Landesschulamt
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitender Direktor am Landesschulamt
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes⁸"
ersetzt durch die Wörter
"Leitende Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitender Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitende Regierungsdirektorin
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitender Regierungsdirektor
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes⁸
Leitende Schulamtsdirektorin
Leitender Schulamtsdirektor".
2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter
"- als Leiterin einer Abteilung des Landesschulamts",
"- als Leiter einer Abteilung des Landesschulamts"
werden gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern
"Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴"

werden die Wörter

"Vizepräsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Vizepräsident der Hessischen Lehrkräfteakademie"

eingefügt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern

"Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main"

werden die Wörter

"Präsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie"

eingefügt.

bb) Die Wörter

"Vizepräsidentin des Landesschulamts
Vizepräsident des Landesschulamts"

werden gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter

"Präsidentin des Landesschulamts
Präsident des Landesschulamts"

gestrichen.

Artikel 9 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare."

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe "nach Abs. 4 Satz 1 gebildete" gestrichen.

5. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe "nach Abs. 4 Satz 1" gestrichen.

6. Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

Artikel 10 **Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

In § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamts" durch die Wörter "zuständigen Staatlichen Schulamts" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt.

3. In § 10 Satz 2 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter "des Landesschulamtes" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 23 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2023" ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

In der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 178), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 14 **Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung**

Das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

Artikel 15 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 6, 7 und 13 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.